

BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE
ODERNHEIM

FÜR DAS TEILGEBIET
KRÄMERSACKER
NW XIV 23d M. 1:1000

ANLAGE 1

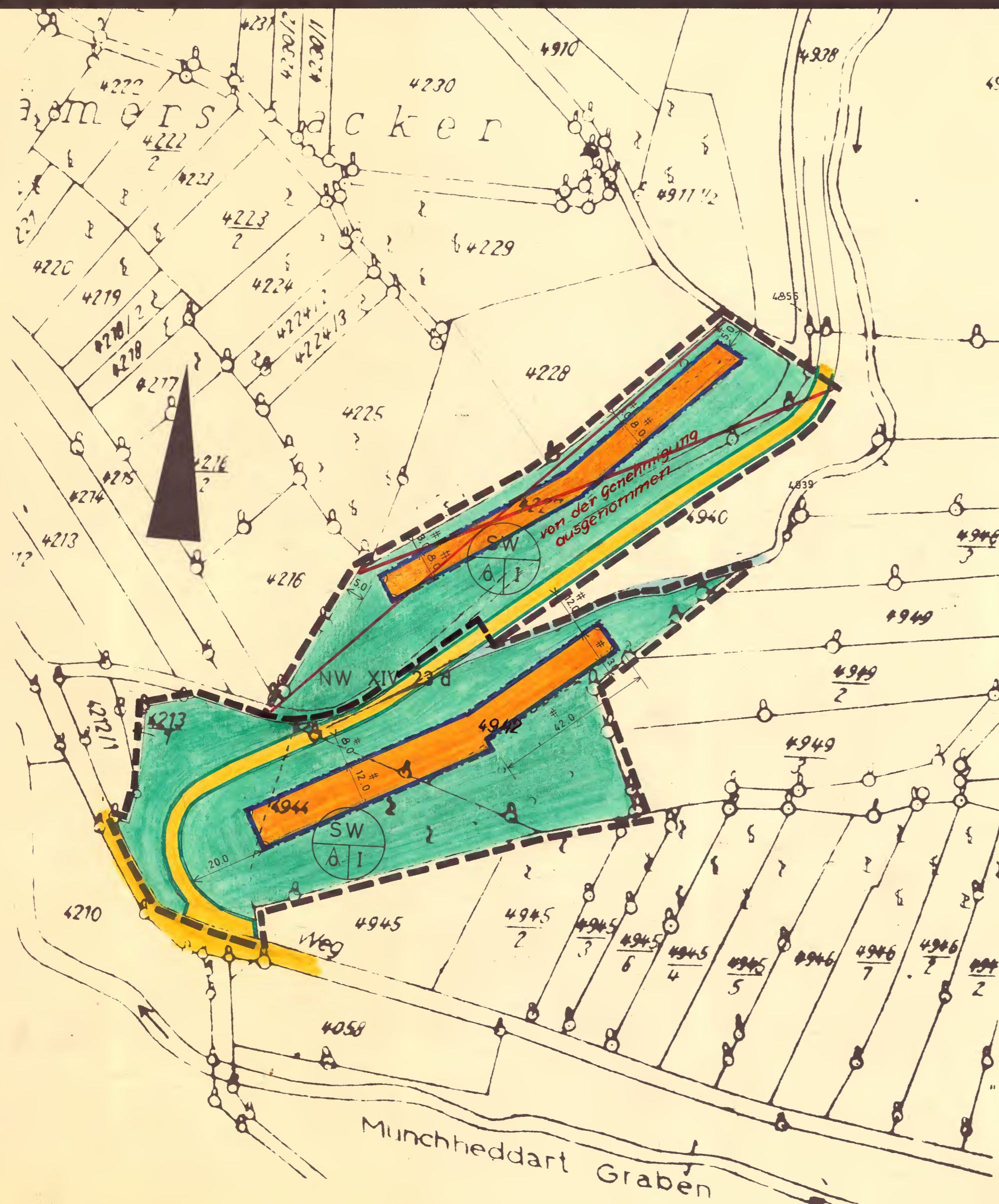
ANGEFERTIGT: BAD KREUZNACH, IM SEPT. 1973
LANDRATSAMT BAD KREUZNACH
BAUABTEILUNG
I A
Jan
BAUDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEKANN-
MACHUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES
IN DER ZEIT VOM 20.1.1974 BIS EINSCHL. 20.2.1974
ÖFFENTLICH JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN
BÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDES-
BAUGESETZES AM 28.5.1974
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT
GEHÖRT ZUR VERFÜGUNG VOM
19
BEZ. RKSGEBIETUNG KOBLENZ
M. AUFTRAGE



TEXT

Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Teilgebiet wird als "Wochenendhausgebiet" (SW) gem. § 10 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.6.1962 und der Änderung dieser Verordnung vom 26.11.1968 ausgewiesen.

Für das zulässige Maß der baulichen Nutzung gelten die Vorschriften des § 17 der BauNVO; die überbaute Grundfläche der Wochenendhäuser darf 60 qm nicht übersteigen. Zusätzlich kann ein offener Vorplatz als Sitzplatz bis zu einer max. Flächengröße von 15 qm angeordnet werden.

Baugrundstücke

Der seitliche Grenzabstand der Wochenendhäuser muß mindestens 5,0 m betragen.

Garagen und Nebenanlagen

Nebenanlagen sind im Baugebiet unzulässig, Garagen nur im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen.

Gestaltung und Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Wochenendhäuser dürfen nur ein Vollgeschoß erhalten.

Die Dachneigung der Wochenendhäuser und Garagen darf max. 30° betragen.

Hinweis nach § 9 (3) BBauG

Alle Wochenendhäuser sind mit einem vorschriftsmäßigen Funkenfänger zu versehen. Jedes Wochenendhaus ist mit einem Feuerlöscher auszustatten.

Einfriedigungen und Bindungen für Bepflanzungen

Werden Grundstücke eingefriedigt, so dürfen Einfriedigungen nur aus Naturholz bis zu einer Höhe von max. 1,0 m oder lebenden Hecken ausgeführt werden.

Die im Bebauungsplan grün dargestellten Flächen sind mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die auf den Grundstücken vorhandene Baum- und Strauchbepflanzung ist weitgehend zu erhalten.

Satzung

Gemäß Beschluß des Gemeinderats vom wird für die Gemeinde Odernheim folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgrund des § 24 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Teil A, Gemeindeordnung, in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan für das Wochenendhausgebiet "Krämersacker" Planblatt NW XIV 23 d.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßt folgende Grundstücke:
Planblatt NW XIV 23 d, Parz.Nr. 4942, 4944, ~~4227~~, 4939 teilw., 4940 teilw. und ~~4856~~ teilw.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit dem dazugehörigen Text (Anlage 1).

§ 3

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

ZEICHENERKLÄRUNG

— KARTIERUNG	— ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
— BAUGRENZEN	— GEWÄSSER
— STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN	— NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
— GRENZE DES RÄUM. GELTUNGSBEREICHES	△ NUR EINZELHÄUSER ZUL.
— SW WOCHENENDHAUSGEBIET — ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE



Odernheim, den
Der Bürgermeister:

Heinz